

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Born Unternehmensberatung, Inh. Bankkaufmann und Diplom-Betriebswirt (FH) Thomas Born
– nachfolgend Unternehmensberater genannt -, Stand Januar 2005**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge und Aufträge, die auf dem Gebiet der Unternehmensberatung dem Unternehmensberater übertragen wurden, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden dann Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§ 2 Auftragsdurchführung

- (1) Gegenstand und Umfang des Auftrages werden durch einen Beratungsvertrag mit dem Auftraggeber festgelegt. Dieser enthält eine Beschreibung der Zielsetzung und des Leistungsgegenstandes der Beratung. Der Auftrag erstreckt sich nicht auf die Herbeiführung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges.
- (2) Der Auftragsgeber ist verpflichtet, den Unternehmensberater nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Unterlagen auch ohne besondere Aufforderung rechtzeitig zu Verfügung zu stellen. Auf Verlangen des Unternehmensberaters hat der Auftragsgeber die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Auskünfte, mündlichen Erklärungen sowie der vorgelegten Unterlagen zu bestätigen.
- (3) Es ist Sache des Auftraggebers, sich in angemessenen Zeitabständen über die laufenden Ergebnisse der Auftragsdurchführung zu informieren.
- (4) Von Dritten oder vom Auftragsgeber geliefertes Material werden in tatsächlicher, steuerlicher oder rechtlicher Hinsicht nur auf Vollständigkeit oder Richtigkeit überprüft, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- (5) Der Unternehmensberater kann sich zur Auftragsdurchführung sachverständiger Dritter bedienen, wobei diese durch den Unternehmensberater fortlaufend kontrolliert und betreut werden.
- (6) Die Leistungen gelten als erbracht, wenn die im Beratungsvertrag aufgeführten Leistungsgegenstände abgearbeitet sind. Kann der Unternehmensberater einen zugesagten Termin nicht einhalten, so hat er den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Nimmt der Auftragsgeber ihm obliegende Handlungen nicht rechtzeitig vor, ist der Unternehmensberater nach einer vorangehenden Information berechtigt, andere Aufträge vorzuziehen. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber den Auftrag nachträglich ändert oder ergänzt.

§ 3 Leistungsänderungen

Der Unternehmensberater ist verpflichtet, Änderungsverlangen des Auftraggebers Rechnung zu tragen, sofern ihm dies im Rahmen seiner betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung zumutbar ist. Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand des Unternehmensberaters oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere Erhöhung der Vergütung und Aufschiebung der Termine. Soweit nichts anders vereinbart ist, führt der Unternehmensberater in diesem Fall bis zur Vertragsanpassung die Arbeiten ohne Berücksichtigung der Änderungswünsche durch. Ist eine umfangreiche Prüfung des Mehraufwandes notwendig, kann der Berater eine gesonderte Beauftragung hierzu verlangen. Änderungen und Ergänzungen des Auftrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Protokolle über diesbezügliche Besprechungen werden dem gerecht, wenn sie von beiden Seiten unterzeichnet sind.

§ 4 Schutz des geistigen Eigentums des Unternehmensberaters

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen vom Unternehmensberater gefertigten Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für die vertraglichen Zwecke verwendet werden und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Unternehmensberaters publiziert werden. Dies betrifft auch die Publizierung gegenüber mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen. Soweit die Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleibt der Unternehmensberater Urheber. Der Auftragsgeber erhält in diesen Fällen nur das durch Satz 1 eingeschränkte, im Übrigen zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.

§ 5 Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat etwaige Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Leistungserbringung. Soweit die Leistungen nachbesserungsfähig sind, wird der Unternehmensberater etwaige von Ihm zu vertretene Mängel beseitigen, soweit ihm das mit einem angemessenen Aufwand möglich ist.
- (2) Bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann der Auftraggeber auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen, wobei die Rückgängigmachung des Vertrages nur dann verlangt werden kann, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nachbesserung für den Auftraggeber ohne Interesse ist. Für darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche gilt § 6.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie zum Beispiel Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Berichte, Gutachten und dgl.) des Unternehmensberaters enthalten sind, können jederzeit vom Unternehmensberater auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Unternehmensberaters enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen, wobei in diesen Fällen der Auftraggeber vorher anzuhören ist.

§ 6 Haftung

- (1) Der Unternehmensberater haftet dem Auftraggeber, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von Ihm bzw. seinen Mitarbeitern oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.
- (2) Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht nur in der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall wird die Haftung für vertragsuntypische Schäden ausgeschlossen. Die Haftung des Unternehmensberaters für Schäden aus etwaiger fehlerhafter Beratung beschränkt sich, soweit dem Unternehmensberater nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen, auf die Höhe des Beratungshonorars und wenn dies gesetzlich nicht möglich ist auf einen Höchstbetrag von EUR 25.000,00 je einzelnen Schadensfall. Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und demselben Verstoß ergeben.
- (3) Wird der Auftrag unter Einschaltung von Dritten durchgeführt, so gelten nach dem Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche gegenüber Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Unternehmensberater haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (4) Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsberechtigten Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsberechtigten Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

§ 7 Schweigepflicht gegenüber Dritten

Der Unternehmensberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, egal ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsbedingungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber den Unternehmensberater von dessen Schweigepflicht entbindet. Der Unternehmensberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftragsgebers aushändigen.

§ 8 Kündigung

Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, gelten für die Kündigung des Vertrages die nachfolgenden Bestimmungen:

- (1) Kündigt der Auftraggeber ohne wichtigen Grund (gem. § 626 Absatz 2 BGB kann eine Kündigung aus wichtigem Grund nur innerhalb von zwei Wochen ausgesprochen werden), so behält der Unternehmensberater Anspruch auf die volle vereinbarte oder übliche Vergütung abzüglich der infolge der Aufhebung des Vertrages tatsächlich ersparten Aufwendungen; der Unternehmensberater braucht sich nicht anrechnen zu lassen, was er durch eine anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.
- (2) Kündigt der Auftraggeber aus wichtigem Grund, der nicht auf vertragswidrigem Verhalten des Unternehmensberaters beruht, so hat der Unternehmensberater Anspruch auf einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung.
- (3) Kündigt der Auftraggeber aus wichtigem Grund, der aus vertragswidrigem Verhalten des Unternehmensberaters beruht, so entfällt der Anspruch auf die Teilvergütung, soweit die bisherigen Leistungen für den Auftraggeber infolge der Kündigung kein Interesse haben; für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des Auftraggebers gilt § 6.
- (4) Kündigt der Unternehmensberater ohne wichtigen Grund, so hat er Anspruch auf einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung, es sei denn, dass seine bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den Auftraggeber ohne Interesse sind. Kündigt der Unternehmensberater zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des § 6 zu ersetzen.
- (5) Kündigt der Unternehmensberater aus einem wichtigen Grunde, den der Auftraggeber zu vertreten hat, so gilt (1) entsprechend. In allen übrigen Fällen einer Kündigung des Unternehmensberaters aus wichtigem Grund gilt (4) Satz 1 entsprechend; weitergehende Schadensersatzansprüche des Unternehmensberaters bleiben unberührt.

Ein Dauerauftrag mit Pauschalvergütung kann, soweit nicht anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

§ 9 Zurückbehaltungsrecht, Aufbewahrung von Unterlagen

- (1) Bis zur vollständigen Begleichung seiner Forderungen hat der Unternehmensberater an den ihm überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht, dessen Ausübung aber treuewidrig ist, wenn die Zurückbehaltung dem Auftragsgeber einen unverhältnismäßig hohen, bei Abwägung beider Interessen nicht zu rechtfertigenden Schaden zufügen würde.
- (2) Nach Ausgleich seiner Ansprüche aus dem Beratungsvertrag hat der Unternehmensberater auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem und für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Unternehmensberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Unternehmensberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften und Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

- (3) Der Unternehmensberater bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

§ 10 Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftragsgebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der Beratungsdienste in Verzug oder unterlässt er eine ihm obliegende Mitwirkung trotz Mahnung und Fristsetzung, so ist der Unternehmensberater zur fristlosen Kündigung berechtigt. Unabhängig von der Geltendmachung dieses Kündigungsrechtes hat der Berater Anspruch auf Ersatz des durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung entstandene Schadens bzw. der Mehraufwendungen.

§ 11 Vergütung

Der Unternehmensberater hat neben seinen Honorarforderungen sofern nichts anderes vereinbart Anspruch auf Vergütung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Einzelheiten werden schriftlich in einer Honorarvereinbarung reguliert. Alle Forderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort und ohne Abzüge zahlbar. Ist der Auftraggeber mit dem Ausgleich fälliger Rechnungen in Verzug, so ist der Unternehmensberater berechtigt, die Arbeit an dem Auftrag einzustellen, bis diese Forderungen erfüllt sind. Der Unternehmensberater kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften gesamtschuldnerisch.

§ 12 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt das Recht der Deutschen Bundesrepublik. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Hauptniederlassung, 17213 Malchow, des Unternehmensberaters.